

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

(Botschaften Heft Nr. 8/2016-2017, S. 507)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Mittwoch, 2. November 2016, 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Gebäudeversicherung Graubünden, GVG, Ottostrasse 22, 7000 Chur

Präsenz: Grass (Kommissionspräsident), Sax (Kommissionsvizepräsident), Albertin, Deplazes, Epp, Felix (Haldenstein), Giacomelli, Heiz, Koch (Igis), Koch (Tamins), Vetsch (Pragg-Jenaz), Gross (Protokoll)

RP Rathgeb (Vorsteher DJSG), Candinas (Departementssekretär DJSG), Feltscher (Direktor Gebäudeversicherung Graubünden [GVG]), Danuser (Leiterin Versicherungsabteilung GVG)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)" BR 830.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Alle Gebäude im Kanton sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren bei der Gebäudeversicherung versichert und dürfen hierfür nicht anderweitig versichert werden.</p>	<p>¹ Alle Gebäude im Kanton gemäss Artikel 13 sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren bei der Gebäudeversicherung versichert und dürfen hierfür nicht anderweitig versichert werden.</p>	
<p>Art. 4 Aufsicht</p> <p>¹ Die Regierung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums;</p>	<p>a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und sowie Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>b) Wahl der Revisionsstelle;</p> <p>c) Festlegung der Prämien und der Präventionsabgabe der Versicherten an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden auf Antrag der Verwaltungskommission;</p> <p>d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;</p> <p>e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission.</p> <p>² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>		
	<p>Art. 6a Amtdauer und Amtszeit</p> <p>¹ Die Amtdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>² Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.</p>	<p>Art. 6a Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Igis], Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft</i></p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes)</i> Ändern wie folgt: Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. (...)</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>³ Die Regierung kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p>	
	<p>Art. 8a Ausstand</p> <p>¹ Ein Mitglied eines Organs der Gebäudeversicherung hat in Ausstand zu treten, wenn die Umstände es als befangen erscheinen lassen.</p> <p>² Über Ausstandsfragen entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	
<p>Art. 11 2. Elementarschadenversicherung</p> <p>¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:</p> <p>a) Sturmwind; b) Hagel; c) Hochwasser und Überschwemmung; d) Lawinen; e) Schneedruck; f) Steinschlag, Erdbeben und Rufen.</p> <p>² Nicht versichert sind Schäden,</p> <p>a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;</p>	<p>f) Steinschlag, Erdbeben, Erdfall und Rufen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.</p>		
<p>Art. 13 Versicherte Gebäude</p> <p>¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.</p> <p>³ Nicht versichert sind:</p> <p>a) Alpengebäude, Ställe und Hütten, die ausserhalb von Ortschaften stehen und mehr als 100 Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude entfernt sind;</p> <p>b) Gebäude, die einen von der Regierung festgelegten Mindestwert nicht erreichen.</p>	<p>¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und nach den Regeln der Baukunde auf Dauer erstellte Bauwerke angelegte, mit benützbarem Raum dem Boden fest verbundene, überdachte Bauten, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.</p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 14 Vereinbarungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann gebäudeähnliche Objekte und gemäss Artikel 13 Absatz 3 von der Versicherungspflicht ausgenommene Gebäude gegen die Folgen von Feuer- und Elementarschäden versichern.</p> <p>² Die Versicherten können mit der Gebäudeversicherung einen Selbstbehalt je Gebäude von maximal zwei Prozent des Gebäudewertes, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, mit Prämienreduktion vereinbaren. Ausgenommen sind Bauzeitversicherungen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Gebäudeversicherung kann überdies die Feuerwehreinsatzkosten der Gemeinden versichern und einen Anteil bis zu einem Drittel der Gesamtprämie übernehmen.</p> <p>⁴ Die Vereinbarungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 sind beidseitig kündbar. Im Übrigen gelten für diese die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 15 Massnahmen bei besonderer Gefährdung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei umfassenden Umbauten sowie bei beträchtlichen Schäden verlangen, dass die betreffenden Gebäude mit geeigneten und zumutbaren Massnahmen vor wahrscheinlichen Elementarschadengefahren geschützt werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 16 Ausschluss von der Versicherung</p> <p>¹ Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung besonders gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.</p> <p>² Ist die Beseitigung einer besonderen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung das Gebäude zu höheren Prämienansätzen.</p> <p>³ Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes auf 30 Prozent oder weniger des Neuwerts vermindert hat, wird es von einzelnen Elementarschadengefahren ausgeschlossen.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>⁴ Bei vollständigem oder teilweiseem Ausschluss bleiben die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gemäss Artikel 43 während längstens eines Jahres seit dem Ausschluss gewahrt.</p>	<p>⁵ Der Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherungsdeckung und die Wiederaufnahme eines Gebäudes in die Versicherungsdeckung sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer sowie den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern mittels Verfügung zu eröffnen. Gestützt auf die rechtskräftige Verfügung ist der Ausschluss bezüglich des betroffenen Grundstücks im Grundbuch anzumerken. Bei der Wiederaufnahme ist die Anmerkung zu löschen.</p>	
<p>Art. 17 Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten von obligatorisch bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden sowie wesentliche Erneuerungen solcher Gebäude sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Gebäudeähnliche Objekte und von der Versicherung ausgenommene Gebäude sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung versichert. Die Gemeinden orientieren die Gebäudeversicherung umgehend über die erteilte Baubewilligung.</p> <p>² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur amtlichen Schätzung versichert.</p>	<p>¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten von obligatorisch versicherten Gebäuden Gebäuden, die bei der Gebäudeversicherung versichert sind, sowie wesentliche Erneuerungen solcher Gebäude sind mit nach der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Gebäudeähnliche Objekte und von der Versicherung ausgenommene Gebäude sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung einem entsprechend dem Baufortschritt steigenden Wert versichert. Die Gemeinden orientieren umgehend die Gebäudeversicherung umgehend über die erteilte Baubewilligung und das Amt für Immobilienbewertung über die Bauabnahme.</p> <p>² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur amtlichen Schätzung Bewertung versichert.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.</p> <p>⁴ Hat sich der Wert des Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.</p>	<p>⁴ Hat sich der Wert des Gebäudes nach der Schätzung amtlichen Bewertung infolge Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.</p>	
<p>Art. 19 2. Ermittlung</p> <p>¹ Das Amt für Schätzungswesen ermittelt im Auftrag der Gebäudeversicherung die für die Versicherung massgebenden Daten.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung entschädigt das Amt für Schätzungswesen für die Datenermittlung nach leistungsbezogenen Ansätzen.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung kann ohne amtliche Schätzung Kleinbauten in die Versicherung aufnehmen sowie bei wertvermehrenden Um- und Erneuerungsbauten bis 15 Prozent des Neuwertes der letzten amtlichen Schätzung, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, den Versicherungswert neu festlegen.</p>	<p>¹ Das Amt für Schätzungswesen Immobilienbewertung ermittelt im Auftrag der Gebäudeversicherung die für die Versicherung massgebenden Daten.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung entschädigt das Amt für Schätzungswesen Immobilienbewertung für die Datenermittlung nach leistungsbezogenen Ansätzen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Bei wertvermehrenden An-, Um-, Erneuerungs- und Erweiterungsbauten kann der Versicherungswert ohne amtliche Bewertung neu festgelegt werden:</p> <p>a) wenn die Kosten einen von der Regierung festgelegten Betrag nicht übersteigen;</p> <p>b) wenn die Kosten einen von der Regierung festgelegten Prozentsatz des Neuwertes der letzten amtlichen Bewertung, maximal jedoch einen von der Regierung festgelegten Betrag nicht übersteigen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 20 3. Indexierung</p> <p>¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung jährlich der Entwicklung der Baukosten angepasst.</p> <p>² Von der Indexierung ausgenommen sind vereinbarte feste Versicherungssummen und Abbruchwerte.</p>	<p>¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung amtliche Bewertung jährlich der Entwicklung der Baukosten angepasst.</p>	
<p>Art. 21 Weitergabe von Daten</p> <p>¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter, sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung kostenlos diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten zur Verfügung zu stellen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden und Grundbuchämtern sowie den kantonalen Amtsstellen kostenlos die Daten mit, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung macht dem Amt für Schätzungswesen die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.</p>	<p>³ Die Gebäudeversicherung macht dem Amt für Schätzungswesen Immobilienbewertung und den in Absatz 2 aufgeführten Stellen die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.</p>	
<p>Art. 22 Obliegenheiten der Versicherten</p> <p>¹ Die Versicherten haben der Gebäudeversicherung innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitzuteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
² Sie haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.	² Sie Die Versicherten haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen beziehungsweise die ihnen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu beachten.	
	5a. Elementarschadenprävention	
	Art. 22a Präventionsmassnahmen ¹ Die Gebäudeversicherung kann bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei umfassenden Umbauten sowie bei beträchtlichen Schäden verlangen, dass die betreffenden Gebäude mit verhältnismässigen Massnahmen vor wahrscheinlichen Elementarschadengefahren geschützt werden.	
	Art. 22b Beiträge ¹ Zur Senkung des Elementarschadenrisikos kann die Gebäudeversicherung einmalige Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten von freiwilligen Präventionsmassnahmen an bestehenden Gebäuden und deren unmittelbarer Umgebung ausrichten, sofern: a) es sich nicht um Erweiterungsbauten handelt; b) die Gebäude nicht in der roten Gefahrenzone stehen; c) die Gefahrensituation von Nachbargrundstücken nicht erhöht wird. ² Beiträge können an Gebäudeschutzmassnahmen für Einzelobjekte sowie für mehrere Gebäude (koordinierter Gebäudeschutz) gewährt werden. Koordinierte Gebäudeschutzmassnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>Art. 26a 3a. Prämienschuldnerin oder Prämienschuldner</p> <p>¹ Die Prämienrechnung hat zu begleichen, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer des Gebäudes ist.</p> <p>² Prämienschuldnerin bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.</p> <p>³ Die Prämie der Bauzeitversicherung schuldet die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt der amtlichen Bewertung.</p>	
<p>Art. 27 4. Sicherung der Prämien</p> <p>¹ Die Prämienrechnungen (Prämie und Präventionsabgabe) sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p> <p>² Für die Prämien und Präventionsabgaben besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p> <p>³ Die Erwerberin beziehungsweise der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung für die noch ausstehenden Prämien und Präventionsabgaben solidarisch mit der Veräussererin beziehungsweise dem Veräusserer.</p>	<p>¹ Die rechtskräftigen Prämienrechnungen (Prämie und Präventionsabgabe) sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 28 5. Verjährung</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>¹ Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Präventionsabgaben können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.</p> <p>² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.</p>	<p>² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung neuen amtlichen Bewertung zu laufen.</p>	
<p>Art. 33 Obliegenheiten der Geschädigten</p> <p>¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert zwei Jahren angemeldete Ansprüche sind verwirkt.</p> <p>² Die Geschädigten sind verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung ihre Versicherungsleistung kürzen.</p> <p>³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.</p>	<p>¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert zwei Jahren nach Schadeneintritt angemeldete Ansprüche sind verwirkt.</p>	
<p>Art. 36 2. Wiederherstellung</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertverminderungen seit der letzten amtlichen Schätzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertverminderungen seit der letzten amtlichen Schätzung Bewertung sind zu berücksichtigen.</p> <p>² Anspruch auf die Abgeltung der Wiederherstellungskosten des Gebäudes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt des Schadenereignisses beziehungsweise eine erste Erwerberin beziehungsweise ein erster Erwerber des Grundstücks nach dem Schadenereignis.</p>	
<p>Art. 37 3. Nichtwiederherstellung</p> <p>¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis am gleichen Ort wiederhergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern oder einen Wiederaufbau an einem andern Ort innerhalb des Kantons bewilligen.</p> <p>² Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht ungefähr gleich gross und für den gleichen Zweck wiederhergestellt, darf die Entschädigung den Zeitwert nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab seit dem Schadenereignis am gleichen Ort wiederhergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern oder einen Wiederaufbau an einem andern Ort innerhalb des Kantons bewilligen.</p> <p>^{1bis} Die Gebäudeversicherung kann die Frist für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau auf Gesuch hin zweimal je um maximal drei Jahre verlängern. Während hängigen, das Bauvorhaben betreffenden Rechtsmittelverfahren steht die Frist still.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Ersatz aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.</p>		
<p>Art. 41 Auszahlung</p> <p>¹ Die Entschädigung wird bis zur Höhe des Zeitwerts spätestens ausbezahlt, sobald der Schaden behoben oder, falls das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, der Schadenplatz geräumt oder eine Strafuntersuchung abgeschlossen ist.</p> <p>² Weitere Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes.</p> <p>³ Die Regierung bestimmt die zu verzinsende Entschädigung sowie die Höhe und die Dauer der Verzinsung der Entschädigung.</p>	<p>⁴ Ausstehende Prämien, Präventionsabgaben, Gebühren sowie Verzugszinsen der Eigentümerinnen und Eigentümer können mit der Schadenentschädigung verrechnet werden.</p>	
<p>Art. 42 Verwirkung und Kürzung</p> <p>¹ Versicherte, die ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch.</p> <p>² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens um höchstens ein Drittel gekürzt werden.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>³ Eine Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn in der Schadenmeldung oder bei der Schadenregulierung bewusst falsche Angaben gemacht werden.</p>	
	<p>Art. 47a Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Bisher nicht versicherte Alpbäude, Ställe und Hütten sind versichert:</p> <p>a) ab dem Versicherungsantrag an die Gebäudeversicherung;</p> <p>b) ab dem Antrag an das Amt für Immobilienbewertung zur amtlichen Bewertung;</p> <p>c) ab der nächsten Revisionschätzung durch das Amt für Immobilienbewertung.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Antrag der Regierung gemäss Botschaft, S. 529

Ziffer 2:

Gemäss Botschaft

Chur, 2.11.2016/GRDO